

Wie vorteilhaft und unumgänglich der liechtensteinische Gesetzgeber eine mündliche Berufungsverhandlung angesichts einer vollen Berufung beurteilte, zeigte der neu geschaffene § 449 Abs. 3 FL-ZPO. Letztlich sollte nämlich das prozessleitende Gericht darüber entscheiden, ob in casu wirklich von einer mündlichen Berufungsverhandlung abgegangen würde:

§ 449 Abs. 3 FL-ZPO  
(neu)

Die Entscheidung über die Berufung erfolgt dann [bei gültigem Verzicht der Parteien, E. S.] in nicht öffentlicher Sitzung, ohne vorhergehende mündliche Verhandlung. *Das Gericht kann jedoch, wenn dies im einzelnen Falle erforderlich erscheint, trotzdem eine mündliche Verhandlung anordnen.*

c) Prozessökonomische Würdigung

Nachdem das erstinstanzliche Urteil zugestellt wurde, hatte die Partei ganze vier Wochen Zeit dafür, sich für den Fall der Einlegung des Rechtsmittels zu überlegen, welche weiteren Tatsachenbehauptungen oder anderen Beweisvorbringen sie noch zu ihren Gunsten in der Berufungserklärung anbringen könnte.<sup>37</sup> Inwiefern ein derartiger Mechanismus allzu sehr zulasten der Prozessökonomie, weil einseitig zugunsten der Gründlichkeit wirkte, fasste Gert Delle-Karth folgendermassen zusammen:

«Mit dieser wengleich eingeschränkten Neuerungsurlaubnis im Berufungsverfahren wurde freilich eine *tragende Säule und das augenfälligste Charakteristikum des Rechtsmittelverfahrens nach der österreichischen Z[ivilprozessordnung] beseitigt*. Dieses Charakteristikum liegt darin, dass im Berufungsverfahren nicht mehr neuerlich der geltend gemachte Anspruch, sondern nur die Richtigkeit der Entscheidung des L[andgerichts] und des ihr vorangegangenen Verfahrens überprüft wird. Dieser Grundsatz beruht auf *jahrhundertalter Prozesstradition* und ist Ausfluss einer *Grund-*

---

37 Delle-Karth, S. 40.